



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Untere Jagdbehörden NRW

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Nur per elektronischer Post

Nachrichtlich:

Landesjagdverband NRW

02.11.2020
Seite 1 von 3
Herr MR Schmitz
Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben
Telefon: 0211 4566-363
Telefax: 0211 4566-947
walter.schmitz@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter Corona-Bedingungen

Erlass vom 21.10.2020

Aufgrund der CoronaSchVO vom 30.10.2020, die am 02.11.2020 in Kraft tritt, werden in Abstimmung mit dem MAGS die nachfolgenden Hinweise zum Erlass vom 21.10.2020 gegeben:

In der CoronaSchVO vom 29.10.2020 sind nachfolgende Regelungen zum Jagdbereich aufgenommen worden:

§ 2

Mindestabstand

(1) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden...

10. bei nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind derzeit untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4 zulässig...

5. Veranstaltungen zur Jagdausübung, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.

Damit bleibt es für Jagdveranstaltungen, die zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind, bei der grundsätzlichen Zulässigkeit. Andere Gesellschaftsjagden sind allerdings unzulässig.

Für die Teilnehmerzahl gilt: An der gesamten Jagd dürfen die erforderlichen Personenzahlen teilnehmen, von diesen ist aber der Mindestabstand einzuhalten. Es können aber feste und namentlich bei der Datenerfassung erfasste Teilgruppen (für den gesamten Jagdtag) von 5 Personen zum gemeinsamen Bergen, Aufbrechen, Anstellen etc. gebildet werden. In diesen Gruppen kann der Mindestabstand unterschritten werden.

In Situationen, in denen während der Jagdveranstaltung mehr als 25 Personen zusammentreffen, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen zur Jagdausübung betreffen wirklich auch nur das Jagdgeschehen selbst. Eine Versorgung während der Veranstaltung ist unter Beachtung der Hygieneregungen zulässig. Eine Abschlussansprache etc. kann zum Jagdausübung gerechnet werden, ein anschließendes „Schüsseltreiben“ ist aber von der Jagdausübung definitiv nicht mehr umfasst und daher im November angesichts der verschärften Regelungen zur Kontaktbeschränkung nicht zulässig.



Falls bei der Durchführung von Bewegungsjagden auf Schalenwild ein aktueller Schießnachweis nach § 17 a LJG-NRW nicht vorgelegt werden kann, behält ausnahmsweise der Schießnachweis aus dem Jahre 2019 seine Gültigkeit.

Ich bitte um Beachtung!

Im Auftrag


Hubert Kaiser